

Statuten

des

Technischen Vereins Biel.

I. Zweck des Vereins

§ 1.

Der Verein bezweckt:

- a) Engere Bekanntschaft und Verbindung von Personen, welche sich mit technischen Fachwissenschaften und verwandten Zweigen befassen.
- b) Förderung gemeinsamer wissenschaftlicher Interessen durch Vorträge, Diskussionen, Exkursionen, Versuche, Anschaffung von Fachliteratur etc.
- c) Hebung der Industrie von Biel und Umgebung.
- d) Unterstützung der gewerblichen und technischen Lehranstalten der Stadt Biel.
- e) Mitwirkung bei öffentlichen technischen Fragen.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Der Verein besteht aus Aktiv- Passiv- und Ehrenmitgliedern.

§ 3.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich entweder beim Vorstande anzumelden, oder sich durch ein anderes Vereinsmitglied vorschlagen zu lassen. Die Aufnahme findet in den Monatsversammlungen durch offenes Handmehr statt, sofern nicht aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird.

§ 4.

Aktivmitglied kann werden jede Person, welche sich vermöge ihrer Studien oder ihrer Stellung in technischen Betrieben hiezu eignet.

Passivmitglieder können werden Geschäftsinhaber, Firmen und Personen, welche sich für die Bestrebungen des technischen Vereins interessieren.

Mitglieder und Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen.

Eine Ausschliessung aus dem Verein kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied gegen die Interessen und Bestrebungen des Vereins vergangen oder Achtung und Vertrauen eingebüsst hat. Zur Beschlussfassung ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der an der Monatsversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

III. Vereinsleitung.

§ 6.

Der Verein wählt an seiner ordentlichen Generalversammlung den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer eines Jahres.

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. Präsident,
2. Vizepräsident,
3. Sekretär,

4. Kassier,
5. Beisitzer, gleichzeitig Bibliothekar.
Bezüglich des Wahlverfahrens gilt Folgendes:
 - a) Der Präsident wird aus der Mitte des Vorstandes durch die Versammlung gewählt.
 - b) Die übrigen Vorstandsmitglieder verteilen die Chargen unter sich selbst.
 - c) Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.
 - d) Passivmitglieder haben nur beratende Stimme.

§ 7.

Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen an, leitet dieselben, sowie auch die Versammlungen des Vereins. Er hat zu Händen der Generalversammlung einen Bericht über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Jahr abzufassen.

Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident die Funktionen des Präsidenten.

§ 8.

Der Sekretär führt das Protokoll, die Stammkontrolle des Mitgliederverzeichnisses, besorgt die Korrespondenzen und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu den Versammlungen.

§ 9.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er hat jeweils auf Schluss des Rechnungsjahres die Kassa abzuschliessen, durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen und an der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10.

Der Bibliothekar sorgt für die Instandhaltung der Bibliothek.

IV. Kassawesen.

§ 11.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Jahresbeitrag wird im Laufe des Monats März eingezogen.

§ 12.

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 6.--, kann aber von der Generalversammlung nach Bedürfnis abgeändert werden. Wer in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintritt, bezahlt den halben Jahresbeitrag.

§ 13.

Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit.

V. Geschäfte des Vereins.

§ 14.

In der Regel findet am letzten Donnerstag eines jeden Monats eine ordentliche Monatsversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen können einberufen werden, so oft der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es wünscht.

Ferner finden wöchentlich, an einem vom Vorstande zu bestimmenden Abend, zwanglose Vereinigungen statt.

§ 15.

An der Generalversammlung, die in der Regel im Monat Januar stattfindet, kommen folgende ordentliche Vereinsgeschäfte zur Behandlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Rechnungsablage,
- c) Budget,
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

§ 16.

Sofern nicht aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt wird, geschieht die Abstimmung stets offen.

§ 17.

Das Vermögen des Vereins dient:

- a) zur Bestreitung der laufenden Ausgaben,
- b) zur Anschaffung technischer Literatur,
- c) zur Unterstützung von Bestrebungen technisch-wissenschaftlichen Charakters.

§ 18.

Dem Vorstände steht für ausserordentliche Ausgaben ein Kredit von Fr. 50. — zur Verfügung.

§ 19.

Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, namentlich alle Anträge über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens, sollen der Vorberatung des Vorstandes unterliegen.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 20.

Für eine Statutenrevision sind $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Bei allen andern Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 21.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

§ 22.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen den gewerblichen und technischen Lehranstalten der Stadt Biel zu. Ueber die Verteilung entscheidet die letzte Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung des Technischen Vereins vom 7. Februar 1912 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Biel,
den 7. Februar 1912.

Der Präsident:
E. Graner.

Der Sekretär:
A. Weber-Sahli.